Bundesnetzagentur

TOP 4: Ergebnis der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung

Renate Heintze, Referat 803, Abteilung Netzausbau

Antragskonferenz

Elsteraue, 14.11.2017

Was ist eine SUP-Vorprüfung?

- In bestimmten Fällen, u. a. hier, hängt die SUP-Pflicht von einer sog. „Vorprüfung des Einzelfalls“ ab (§ 35 Abs. 4 UVPG).

- Eine SUP-Vorprüfung zielt daher auf die Frage, ob eine SUP erforderlich ist.

- Eine SUP wäre nur dann erforderlich, wenn im Ergebnis der Vorprüfung **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten sind, die bei der Entscheidung über die Bundesfachplanung zu berücksichtigen wären.

Anforderungen an eine SUP-Vorprüfung

§ 35 Absatz 4 UVPG:

- überschlägige Prüfung
- Berücksichtigung der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien
- Berücksichtigung, „inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden“
- Bei der Vorprüfung: Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird
- Durchführung und Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren

Kriterien der Anlage 6 UVPG

1. Merkmale des Plans [...]

1.1 Ausmaß, in dem […] einen Rahmen setzen;

1.2 Ausmaß, in dem […] andere Pläne und Programme beeinflusst;

1.3 Bedeutung […] für umweltbezogene […] Erwägungen […];

1.4 […] relevanten umweltbezogenen […] Probleme;

1.5 die Bedeutung […] für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit […]

2.2 kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter […];

2.3 Risiken für die Umwelt […];

2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 Bedeutung und die Sensibilität des […] Gebiets […]

2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2. [FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete, …]

Verhältnis zu anderen Umweltprüfungen

a) Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

- Auf BFP-Ebene nicht gesetzlich angeordnet
- Vorhabenträger: alle Immissionsorte soweit entfernt, dass eine Grenzwerteinhaltung sicher ist.

b) FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung

- Grds. unabhängig von SUP; gesetzliche Prüfpflicht
- Vorhabenträger: Risikoeinschätzung: keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten

c) Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

- Auf BFP-Ebene nicht gesetzlich angeordnet
- Vorhabenträger: Keine Verbote ersichtlich

Ergebnis der SUP–Vorprüfung, Folgen

- Ergebnis 50 Hertz: „keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen"
- Wird dies unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird, durch die BNetzA bestätigt,
  - stellt sich die Frage einer Umweltprüfung erst wieder in der Planfeststellung, es wird keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt
  - enthält der Untersuchungsrahmen keine Anforderungen zur SUP
  - kann die Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.